

RECHTSTIPPS

**Eine Orientierungshilfe zu
Lebensgemeinschaft, Ehe,
Trennung, Scheidung und
Eingetragene PartnerInnenschaft**

in Kooperation mit

afz autonomes
Frauzentrum



Impressum:

Herausgabe und Verlag:
Magistrat Linz, Frauenbüro,
Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4041 Linz

Text und Urheberrechte: autonomes Frauenzentrum
Starhembergstraße 10/2, 4020 Linz

Gestaltung: Gertrude Plöchl

Druck: Personal und Zentrale Services

4. Auflage: 2016

Rechtssicherheit:

Sämtliche Informationen in dieser Broschüre dienen einer ersten Orientierung und sind ohne Gewähr! Für die Abklärung konkreter Fragen empfiehlt sich eine persönliche Rechtsberatung.

Weil diese Information keine persönliche Rechtsberatung ersetzt:
Vereinbaren Sie ein kostenfreies Informationsgespräch!
kostenlos und vertraulich – von und für Frauen
autonomes Frauenzentrum: 0732 / 60 22 00



„Das Frauenbüro der Stadt Linz unterstützt Linzerinnen zum Thema Trennung und Scheidung und vermittelt sie an qualifizierte KooperationspartnerInnen weiter. Besonders Unsicherheit in Bezug auf die rechtliche Situation ist für viele Frauen ein großes Problem. Die Neuauflage der Broschüre „Rechtstipps. Eine Orientierungshilfe zu Lebensgemeinschaft, Ehe, Trennung, Scheidung und Eingetragene PartnerInnenschaft“ gibt einen aktuellen Überblick über die rechtlichen Voraussetzungen bei Beziehungen und Trennungen.“

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Luger'.

Klaus Luger

Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz



„Unterstützung von Frauen in einer schwierigen Lebenslage zählt zu den vielseitigen Aufgaben des Frauenbüros. Bei Trennung oder Scheidung fehlen häufig speziell bei den rechtlichen Grundlagen kompetente und überschaubare Informationen. Die Broschüre ist Orientierungshilfe und liefert einen Leitfaden für die derzeit gültige Rechtslage. Neben den rechtlichen Hinweisen helfen Kontaktadressen und praktische Tipps betroffenen Frauen diese Krisensituation gut zu bewältigen.“

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Eva Schobesberger'.


Mag.^a Eva Schobesberger

Frauenstadträtin

Liebe Leserinnen!

Diese Broschüre soll eine erste Orientierungshilfe im „Rechtsdschungel“ bieten. Wesentliche Punkte, die sich im Zusammenhang mit einer Lebensgemeinschaft, Ehe oder gleichgeschlechtlicher (eingetragener) PartnerInnenschaft ergeben, werden in Kurzform behandelt. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Rechtsfolgen der Trennung, Scheidung und Auflösung einer eingetragenen PartnerInnenschaft.

Bereits in der letzten Auflage 2013 haben wir auf die Neuerungen durch das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 aufmerksam gemacht. In dieser Auflage gehen wir auf die seither geänderte Rechtsprechung in den Bereichen Obsorge und Kontaktrecht ein und weisen auf künftige Änderungen durch die Erbrechtsreform 2017 hin. NEU: In einem eigenen Kapitel widmet sich die Broschüre unter Punkt 2. dem „freiwilligen Pensionssplitting“ zwischen Eltern.

Der geraffte Inhalt soll Ihnen die Möglichkeit bieten, sich mit dem Thema Ehe- und Familienrecht vertraut zu machen und behandelt Fragen wie: *Welche Ansprüche habe ich? Worauf muss ich achten? Kann ich mir z.B. eine Scheidung überhaupt „leisten“?* Mit einem  weisen wir auf gängige Fragen, aber auch falsch verbreitete rechtliche Informationen hin.

Eine persönliche Beratung wird durch diese Broschüre nicht ersetzt und soll auch nicht ersetzt werden!

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Leitfaden einen Einblick in Ihre Rechte und Pflichten geben zu können.

Das Team des autonomen Frauenzentrums

autonomes Frauenzentrum

Starhembergstraße 10/2, 4020 Linz

Telefon: 0732/60 22 00

hallo@frauenzentrum.at

www.frauenzentrum.at



Afz Autonomes Frauenzentrum

Beratungen nach Terminvereinbarung!

telefonische Erreichbarkeit:

Mo. bis Fr.: 9–12 Uhr

Do.: 13–16 Uhr



Onlineberatung: www.frauenzentrum.at

Inhalt

1	LEBENS-GEMEINSCHAFT	7
2	TIPP: PENSIONSSPLITTING ZWISCHEN ELTERN	11
3	EHERECHT	12
	3.1. Ehe	12
	3.2. Trennung	14
	3.2.1. Vorübergehend gesonderte Wohnungsnahme	14
	3.3. Scheidungsarten	15
	3.3.1. Scheidung im Einvernehmen	15
	3.3.2. Scheidung wegen Verschuldens	16
	3.3.3. Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft	17
	3.4. Scheidungsinhalte	20
	3.4.1. Obsorge allgemein	20
	3.4.2. Obsorge nach Trennung/Scheidung	21
	3.4.3. Kontaktrecht	23
	3.4.4. Kindesunterhalt (Alimente)	26
	3.4.5. Ehegattenunterhalt	27
	3.4.6. Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens, der ehelichen Ersparnisse und Schulden	29
4	EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT	31
	4.1. Begründung und Rechtswirkungen	31
	4.2. Trennung/Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	32
	4.3. Inhalte und Folgen der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	33
5	GERICHTSKOSTEN	35
6	KOSTEN DER ANWÄLTlichen VERTRETUNG	36
7	WICHTIGE ADRESSEN	41

1 LEBENSGEMEINSCHAFT

Das österreichische Recht kennt keine generelle gesetzliche Definition der Lebensgemeinschaft. Nach der Judikatur ist die Lebensgemeinschaft eine auf Dauer angelegte eheähnliche Gemeinschaft und setzt das Bestehen einer Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft voraus. Grundsätzlich bezieht sich das österreichische Recht dabei auf Lebensgemeinschaften heterosexueller Paare, allerdings wurden inzwischen einige für Lebensgemeinschaften anwendbare Bestimmungen auch auf gleichgeschlechtliche PartnerInnenschaften ausgedehnt.

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft¹ (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG) ab 1.1.2010 haben gleichgeschlechtliche LebenspartnerInnen die Möglichkeit, ihre PartnerInnenschaft eintragen zu lassen. Die eingetragene Partnerschaft geht in ihren Rechtswirkungen weit über die bloße Lebensgemeinschaft hinaus und stellt ein der Ehe angepasstes Rechtsinstitut für gleichgeschlechtliche Paare dar. (Näheres zur „Eingetragenen Partnerschaft“ siehe Seite 31ff).

Lebensgemeinschaften dagegen sind gesetzlich kaum abgesichert – hier gibt es die eingeschränkte Möglichkeit der PartnerInnenschaftsverträge, in denen vermögensrechtliche und unterhaltsrechtliche Aspekte vereinbart werden können. Dies ist dann wesentlich, wenn z.B. gemeinsam ein Haus gebaut oder eine Wohnung gekauft wird. Eine Vereinbarung empfiehlt sich aber auch dann, wenn eine/r der PartnerInnen (häufig die Frau!) wegen der Erziehung gemeinsamer Kinder die Erwerbstätigkeit aufgibt oder einschränkt (Teilzeitbeschäftigung).

Ohne eine derartige Vereinbarung hat die/der haushaltsführende PartnerIn keinen Unterhaltsanspruch für sich selbst.

Tipp: Infos zum freiwilligen Pensionssplitting, auch für nicht verheiratete Eltern, finden Sie auf Seite 11.

Derzeit gibt es auch kein gesetzliches Erbrecht für LebensgefährtenInnen. Erst mit 1.1.2017 tritt eine Regelung in Kraft, die ein außerordentliches Erbrecht der LebensgefährtenInnen vorsieht. Demnach erbt die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte wenn – es keine gesetzlichen Erben wie Kinder, Ehegatten, eingetragene PartnerInnen, Eltern oder Geschwister gibt und

¹ Der Begriff der „eingetragenen Partnerschaft“ ist ein durch das „Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG“ geschaffener Rechtsbegriff. Korrekterweise wird im Weiteren auf eine geschlechtergerechte Formulierung dieses Begriffes verzichtet.

LEBENSGEMEINSCHAFT

- die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte die letzten 3 Jahre vor dem Tod der/des Verstorbenen mit dieser/diesem im gemeinsamen Haushalt gelebt hat (außer ein gemeinsamer Haushalt war aus erheblichen – z.B. gesundheitlichen – Gründen nicht möglich).

Tip: In der Lebensgemeinschaft sollte zur finanziellen Absicherung für den Todesfall gesondert vorgesorgt werden. Dazu bietet sich neben dem Testament eine Ab- (und Er-) Lebensversicherung an.

Wo finden sich gesetzliche Regelungen für die Lebensgemeinschaft?

- ➔ Zur Obsorge von unehelichen Kindern siehe Seite 20ff.
- ➔ Medizinisch unterstützte Fortpflanzung in einer Lebensgemeinschaft (§ 2 Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz 2015 – FMedRÄG 2015)
- ➔ Im Mietrechtsgesetz gibt es ein Eintrittsrecht nach dem Tod der Lebensgefährtin/ des Lebensgefährten. Voraussetzung ist, dass die Wohnung gemeinsam bezogen oder seit mindestens drei Jahren gemeinsam bewohnt wurde. Dieses Recht gilt auch für gleichgeschlechtliche PartnerInnenschaften.
- ➔ Seit 2002 ist es möglich, dass auch nicht verheiratete Paare (sei es verschieden- oder gleichgeschlechtlich) gemeinsam Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz erwerben können. Das Gesetz geht dabei von einer Fixquote von 50:50 aus.

Tip: Für den Fall, dass die Finanzierungsanteile der PartnerInnen unterschiedlich ausfallen (z.B. 20:80), ist ein zusätzlicher Vertrag zu empfehlen, der die konkrete Aufteilungsquote im Fall der Trennung oder für den Todesfall regelt. Auf diese Weise können spätere Streitigkeiten vermieden werden.

- ➔ Im ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) ist eine Mitversicherung für die/den PartnerIn möglich, wenn zwischen den PartnerInnen seit mindestens zehn Monaten eine Hausgemeinschaft besteht und die/der mitzuversichernde PartnerIn seitdem unentgeltlich den Haushalt führt. Diese Möglichkeit der Mitversicherung gilt auch für gleichgeschlechtliche PartnerInnen. Die Mitversicherung ist kostenfrei, wenn sich die/der Mitversicherte aktuell der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender minderjähriger Kinder widmet oder in der Vergangenheit zumindest vier Jahre lang ein Kind erzo-gen hat. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer zuständigen Gebietskrankenkasse!

- ➔ Gemäß Arbeitslosenversicherungsgesetz besteht für die/den nicht erwerbstätige/n PartnerIn die Möglichkeit, einen Familienzuschlag auf das ausbezahlte Arbeitslosengeld zu erhalten. Bitte informieren Sie sich beim AMS!
- ➔ Bei der Notstandshilfe wird bei den Einkommensgrenzen das PartnerInneneinkommen mitberücksichtigt – oftmals scheitert daran die Auszahlung.

Tipp: Eine Antragstellung wird trotzdem empfohlen, da der Notstandshilfeantrag als Antrag auf eine kostenlose Weiterversicherung in der Pensionsversicherung gewertet wird.

- ➔ Im Strafverfahren hat die/der PartnerIn das Recht zur Aussageverweigerung. Dies gilt auch noch nach Aufhebung der Lebensgemeinschaft. Dasselbe gilt seit 2010 auch für die Zeugenaussage im Zivilverfahren.
- ➔ Im Erbrecht: Zum außerordentlichen Erbrecht der LebensgefährtlInnen siehe Seite 7.

Grundsätze für die Abgeltung von Leistungen nach Auflösung einer Lebensgemeinschaft:

Bei der Auflösung einer Lebensgemeinschaft finden im Unterschied zur Ehescheidung keine besonderen Regelungen für die Vermögensteilung oder die Abgeltung wechselseitiger Ansprüche Anwendung. Die Vermögensteilung und die Abgeltung von Leistungen in der Lebensgemeinschaft erfolgt daher nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Auflösung einer verschieden- oder gleichgeschlechtlichen PartnerInnenschaft handelt.

Geht die Beziehung auseinander und wurde keine vertragliche Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen getroffen, so ist davon auszugehen, dass die Person besser aussteigen wird, die ihre Positionen und Leistungen klar belegen kann. EigentümerIn einer Sache ist, wer diese erworben hat. MieterIn ist, wer im Mietvertrag steht – die andere Person muss ausziehen. Wer nicht als MieterIn im Mietvertrag steht, kann die Wohnung nur mit Zustimmung der Vermieterin/des Vermieters übernehmen.

Die Haushaltsführung kann nach der Trennung der Lebensgemeinschaft nicht geltend gemacht werden. Sie fällt unter Gefälligkeitsleistungen, deren Zweck erfüllt wurde und daher nicht rückgefordert werden kann. Eine Rückforderung ist nur möglich, wenn ein Dienstvertrag abgeschlossen wurde.

Auch für die Ausgaben des täglichen Lebensbedarfs (Lebensmittel, Miete, Betriebskosten, aber auch Urlaubskosten) gibt es nach der Trennung keinen Ersatz. Hat

LEBENSGEMEINSCHAFT

daher zum Beispiel ein/e PartnerIn überwiegend die laufenden Ausgaben getragen und die/der andere das Geld überwiegend in ein Haus investiert, so kann die Person, die für die laufenden Ausgaben aufgekommen ist, bei einer Trennung keinen Ausgleich fordern.

Tipp: Achten Sie deshalb während aufrechter Lebensgemeinschaft auf eine faire Kostenteilung bei den laufenden Ausgaben!

Was kann im Fall der Trennung zurückgefordert werden?

Hat einer der PartnerInnen Geld in den Bau des Hauses investiert, das im Eigentum der/des anderen steht, so kann dieser Geldbetrag durch die/den NichteigentümerIn nur rückgefordert werden, wenn man schriftliche Belege hat. Hier ist zu empfehlen, Geldbeträge nie bar zu übergeben, sondern Geldleistungen zu überweisen und den Verwendungszweck klar zu definieren. Erbringt eine/r der PartnerInnen Arbeitsleistungen beim Bau des Hauses, das im Eigentum der/des anderen steht, so kann (nur) der kollektivvertragliche Mindestlohn für die Arbeitsleistungen gefordert werden.

Tipp: Es empfiehlt sich, für den Fall der Trennung vertraglich einen Abgeltungsanspruch festzulegen.

Achtung: Ein/e PartnerIn ist bei Alleineigentum der/des anderen nicht am Wertzuwachs des Hauses oder der Wohnung beteiligt. Es kann nur eingebrachtes Geld und Arbeitsleistung rückgefordert werden.

- ❗ Das Eherecht findet keine Anwendung – auch dann nicht, wenn man drei, fünf oder zehn Jahre in einer Lebensgemeinschaft lebt. Es gibt keine Gleichstellung mit der Ehe nach einer bestimmten Zeit.
- ❗ Familienrechtliche Schutzbestimmungen, wie im Fall der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens nach einer Scheidung in Bezug auf die Ehwohnung, finden daher keine Anwendung!
- ❗ Die Möglichkeit des freiwilligen Pensionssplittings (Seite 11) besteht auch für nicht verheiratete Eltern!

2

TIPP: PENSIONSSPLITTING ZWISCHEN ELTERN

Das freiwillige Pensionssplitting wurde 2005 eingeführt, um die durch Kinderbetreuungszeiten entstehenden Pensionsverluste zwischen den Eltern auszugleichen oder zumindest abzufedern. Das Pensionssplitting kann zwischen verheirateten und nicht verheirateten Eltern vereinbart werden, unabhängig davon, ob die Eltern im gemeinsamen Haushalt leben.

Jener Elternteil, der das Kind nicht überwiegend betreut und erwerbstätig ist, kann für die ersten vier Jahre nach der Geburt (bei Mehrlingsgeburten für die ersten fünf Jahre) bis zu 50 % seiner Teilgutschrift auf das Pensionskonto des Elternteiles, der sich (überwiegend) der Kindererziehung widmet, übertragen.

NEU: Nach der aktuell in der Bundesregierung diskutierten Pensionsreform soll das nach wie vor „freiwillige“ Pensionssplitting zukünftig von vier auf sieben Jahre verlängert werden. Insgesamt soll nach der geplanten Reform ein Splitting (für alle gemeinsamen Kinder) für maximal 14 Jahre möglich sein.

Achtung: Zum Stichtag der Herausgabe der Neuauflage der Rechtstipps liegt jedoch noch kein Gesetzesentwurf zur Pensionsreform vor!

Die Jahreshöchstbeitragsgrundlage darf durch das Pensionssplitting nicht überschritten werden. Pensionsgutschriften, die nicht auf eine Erwerbstätigkeit zurückgehen, wie z.B. für Arbeitslosengeld, können nicht übertragen werden.

WICHTIG: Das Pensionssplitting muss spätestens bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres des Kindes bei der Pensionsversicherungsanstalt des übertragenden Elternteiles beantragt werden.

3 EHERECHT

3.1. EHE

Diese wird durch den Abschluss eines zweiseitig verbindlichen Vertrages zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts begründet. Die Ehe verpflichtet zur umfassenden Lebensgemeinschaft, zum gemeinsamen Wohnen, zur Treue, zur anständigen Begegnung und zum gegenseitigen Beistand.

Aus der Beistandspflicht leitet sich die wechselseitige Verpflichtung zur psychischen und physischen Unterstützung in schwierigen Lebenslagen ab (Krankheit, finanzielle und berufliche Probleme u.a.).

Die eheliche Beistandspflicht umfasst auch die Pflicht des Stiefelternteiles, der/dem EhepartnerIn bei der Ausübung der Obsorge für die Kinder in angemessener Weise beizustehen.

Die Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft, speziell Haushaltsführung, Berufstätigkeit und Kindererziehung sind im gegenseitigen Einvernehmen und unter voller Ausgewogenheit der Beiträge zu gestalten (= Gleichbeteiligungsgrundsatz).

Speziell die Haushaltsführung führt immer wieder zu Unstimmigkeiten zwischen Ehepaaren. Grundsätzlich hat die/der nicht erwerbstätige PartnerIn den Haushalt zu führen. Die/der PartnerIn ist zur Mithilfe verpflichtet. Jedoch hat hier eine Abwägung stattzufinden, inwieweit einerseits die Mithilfe neben einer Vollzeitberufstätigkeit noch zumutbar ist und andererseits welche Belastungen aus Haushaltsführung und Kinderbetreuung konkret für die/den haushaltsführende/n PartnerIn bestehen.

! Es sind immer die persönlichen Verhältnisse und die berufliche Belastung zu berücksichtigen. Gehen beide arbeiten, ist jedenfalls ein Konsens zu finden.

EXKURS: Namensrecht

Das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 sieht vor, dass auch Kinder (und damit ganze Familien) einen unter Verwendung der Familiennamen der Eltern gebildeten Doppelnamen erhalten können. Es räumt somit den Ehegatten verschiedene Wahlmöglichkeiten für einen gemeinsamen Familiennamen ein: wie bisher kann der Nachname eines Ehegatten zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt werden. Die/der EhepartnerIn kann den eigenen Nachnamen dem gemeinsamen Familiennamen voran- oder nachstellen.

Neu ist, dass nunmehr auch die Nachnamen beider Ehegatten durch einen Bindestrich verbunden als Familien-Doppelname gewählt werden können. Insgesamt darf der gemeinsame Familienname nur aus zwei Teilen bestehen. Über die gewählte Reihenfolge der Namen bei der Bildung eines Familien-Doppelnamens muss Konsens herrschen.

Wenn die Ehegatten keinen gemeinsamen Familiennamen bestimmen, behalten sie jeweils ihre bisherigen Familiennamen unverändert bei.

Die namensrechtlichen Neuerungen traten mit 1.4.2013 in Kraft. Für bereits verheiratete Paare gilt, dass diese ab 1.9.2013 ihren Familiennamen nachträglich ändern können. Dasselbe gilt für Kinder, die vor dem 1.4.2013 geboren wurden.

Der Familienname eines Kindes soll grundsätzlich von den mit der gemeinsamen Obsorge betrauten Eltern einvernehmlich bestimmt werden. Einigen sich die Eltern auf keinen Familiennamen oder wird kein Familienname für das Kind bestimmt, erhält das Kind den Familiennamen der Mutter. Ist ein Elternteil alleine mit der Obsorge betraut, hat dieser Elternteil das Namensbestimmungsrecht.

3.2. TRENNUNG

Trennung bedeutet die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft. Die Ehe bleibt dabei weiterhin aufrecht. Die Trennung kann im Einvernehmen erfolgen; liegt jedoch kein Einvernehmen vor, kann der Auszug aus der Ehwohnung eine schwere Eheverfehlung darstellen und als grundloses bzw. böswilliges Verlassen einen Scheidungsgrund darstellen.

Tipp: Zwischen den Ehegatten kann eine Trennungsvereinbarung abgeschlossen werden. Diese schützt in einem späteren Scheidungsverfahren vor dem Vorwurf des grundlosen/böswilligen Verlassens. In der Trennungsvereinbarung kann auch festgelegt werden, in wessen Haushalt nach der Trennung die Kinder hauptsächlich betreut werden, weiters können Unterhaltsansprüche (Ehegatten- und Kindesunterhalt) und das Kontaktrecht zu den Kindern darin geregelt werden.

3.2.1. VORÜBERGEHEND GESONDERTE WOHNUNGNAHME

Bei der vorübergehend gesonderten Wohnungnahme nach § 92 Abs. 2 ABGB handelt es sich um eine provisorische Konfliktregelung. Diese setzt voraus, dass ein weiteres Zusammenleben mit der/dem PartnerIn unzumutbar ist.

Gefährliche Drohungen, Tötlichkeiten oder Gewalt rechtfertigen diese Maßnahme. Psychische Beeinträchtigungen, die durch das eheliche Zusammenleben hervorgerufen wurden, gelten nach der Rechtsprechung nur dann als wichtiger Grund für eine gesonderte Wohnungnahme, wenn dadurch eine dauernde krankheitswerte Schädigung droht. Als wichtige persönliche Gründe anerkennt die Rechtsprechung darüber hinaus Alkoholsucht oder ehewidrige Beziehungen in der Ehwohnung durch die/den EhepartnerIn, wenn dadurch die Gefahr einer dauernden Gesundheitsschädigung beim Verbleib in der ehelichen Wohnung droht.

Der Antrag auf gesonderte Wohnungnahme ist beim örtlich zuständigen Bezirksgericht einzubringen. Das Gericht hat nicht nur das Verhalten in der Vergangenheit, sondern auch das gegenwärtige und noch andauernde Verhalten zu beurteilen und dabei auf die gesamten Umstände der Familie, so auch auf das Kindeswohl, Bedacht zu nehmen.

! **Achtung:** Durch den Antrag auf gesonderte Wohnungnahme kann nicht der endgültige Auszug aus der Ehwohnung bewilligt werden. Das Gericht kann nur einem vorübergehenden Auszug zustimmen!

3.3. SCHEIDUNGSARTEN

3.3.1. SCHEIDUNG IM EINVERNEHMEN (§ 55a EHEGESETZ)

Diese Scheidungsvariante setzt voraus, dass die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben und die Ehe unheilbar zerrüttet ist. Unter der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft ist nicht (nur) getrenntes Wohnen zu verstehen, sondern, dass die ehelichen Rechte und Pflichten (siehe Seite 12), nicht mehr wahrgenommen werden: Das Ehepaar lebt sein Leben unabhängig voneinander.

Weitere Voraussetzung ist, dass sich das Ehepaar betreffend der Scheidungsfolgen geeinigt hat. Dazu zählen:

- ➔ **Obsorge und hauptsächlicher Aufenthalt hinsichtlich der gemeinsamen minderjährigen Kinder,**
- ➔ **Kontaktregelung zum nicht hauptsächlich betreuenden Elternteil,**
- ➔ **Kindesunterhalt,**
- ➔ **Ehegattenunterhalt,**
- ➔ **Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens, der ehelichen Ersparnisse und der ehelichen Schulden.**

Das Ehepaar muss gemeinsam beim zuständigen Bezirksgericht (letzter gemeinsamer Wohnsitz) einen Antrag auf einvernehmliche Scheidung einbringen. In den meisten Bezirksgerichten ist dafür vorher die Vereinbarung eines Termins notwendig.

Erkundigen Sie sich bitte bei der Servicestelle des Landesgerichts Linz (Tel.: 05/760121–12300). Telefonische Terminvergabe: Montag bis Freitag von 13.00 bis 15.30 Uhr.

Die Scheidungsvereinbarung kann schriftlich eingebracht oder mündlich bei Gericht zu Protokoll gegeben werden.

Seit 1.2.2013 müssen Eltern vor der einvernehmlichen Scheidung dem Gericht bescheinigen, dass sie sich „über die spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder bei einer geeigneten Person oder Einrichtung haben beraten lassen“ (= Elternberatung gemäß § 95 Abs. 1a Außerstreitgesetz).

WICHTIG! Ohne eine solche Elternberatung ist es nicht mehr möglich, sich einvernehmlich scheiden zu lassen. Die Gerichte verlangen zumeist die Vorlage einer Beratungsbestätigung.

Auf der Homepage des Bundesministeriums (www.justiz.gv.at) finden Sie eine Liste jener Organisationen und Einzelpersonen, die sich selbst für geeignet halten, die Elternberatung gemäß § 95 Abs. 1a AußStrG durchzuführen.

Meist wird vier bis sechs Wochen nach der Antragstellung ein Gerichtstermin für die Scheidungsverhandlung festgelegt. Dieser Termin bietet die Möglichkeit, die Scheidungsfolgenvereinbarung mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich eingebrachte Vereinbarungen nochmals durchzugehen, zu korrigieren und weitere Punkte hinzuzufügen. Beide Ehegatten werden befragt, ob sie die Scheidung tatsächlich wollen. Wenn sie dies bestätigen, wird die Scheidung ausgesprochen und nach Ablauf der vierzehntägigen Rechtsmittelfrist rechtskräftig. Bis zum Ablauf dieser Frist kann der Scheidungsantrag noch zurückgezogen werden.

Liegt die Scheidungsvereinbarung schriftlich vor, können die Parteien auch auf die Rechtsmittelfrist verzichten und die Rechtskraft der Scheidung tritt sofort ein. Der Scheidungsantrag kann in diesem Fall später nicht mehr zurückgezogen werden.

Tipp: Will sich das Ehepaar einvernehmlich scheiden lassen, kann sich aber nicht über die Scheidungsfolgen einigen, kann eine SCHEIDUNGS-MEDIATION ein sinnvolles Instrument zur Konfliktlösung sein. Zumeist erarbeiten zwei unparteiliche MediatorInnen (JuristIn und Psychologin/Psychologe) mit dem Ehepaar eine einvernehmliche Lösung der Scheidungsfolgen. Diese dient dem Gericht als Grundlage für die Scheidungsvereinbarung.

Mediation setzt Freiwilligkeit beider Parteien und Fairness in der Offenlegung aller finanziellen Mittel voraus.

! Die einvernehmliche Scheidung mag zwar in vielen Fällen die schnellste und kostengünstigste Scheidungsform sein, sie ist jedoch nicht in jedem Fall von Vorteil.

Vorsicht bei der Zustimmung zu einem Unterhaltsverzicht: Dieser kann einen Verlust des Anspruchs auf Sozialleistungen zur Folge haben!

Ein persönliches Beratungsgespräch vorab ist daher dringend zu empfehlen!

3.3.2. SCHEIDUNG WEGEN VERSCHULDENS (§ 49 EHEGESETZ)

Setzt ein/e EhepartnerIn schuldhaft eine schwere Eheverfehlung, welche zur unheilbaren Zerrüttung der Ehe führt bzw. wesentlich dazu beiträgt, so kann die/der andere EhepartnerIn innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis der Eheverfehlung die Scheidungsklage beim zuständigen Bezirksgericht einreichen.

Mögliche Eheverfehlungen:

Grundloses/böswilliges Verlassen der Ehewohnung, Ehebruch, ehewidrige Beziehung, Alkoholmissbrauch, Gewalt bzw. Misshandlungen (sowohl gegen die/den PartnerIn als auch gegen die Kinder), Beschimpfungen und Erniedrigungen, Verletzung der Unterhaltungspflicht, Desinteresse an gemeinsamer Freizeitgestaltung usw.

Das Gesetz spricht von unheilbarer Zerrüttung der Ehe und meint damit, dass die geistige, seelische und körperliche Gemeinschaft zwischen dem Ehepaar nicht mehr gegeben ist. Diese kann aber auch nur bei einem der Ehegatten zerstört sein – nämlich dann, wenn die/der Beklagte ein derart schuldhaftes Verhalten gesetzt hat, welches der/dem KlägerIn die Fortsetzung der Ehe unmöglich macht.

Beispiel: Der Vater misshandelt die Tochter – die Mutter erhebt die Scheidungsklage.

Die/der KlägerIn muss die behaupteten Eheverfehlungen beweisen. Es ist möglich, dass die/der Beklagte eine Gegenklage erhebt und der/dem PartnerIn ebenfalls Eheverfehlungen vorwirft. Das Gericht hat das Gesamtverhalten der Parteien zu beurteilen und kann dazu hilfsweise auch Verhaltensweisen heranziehen, die länger als sechs Monate zurückliegen.

! Es gibt nach wie vor die Verschuldensscheidung!
 Ehebruch und die Zufügung körperlicher Gewalt und schweren seelischen Leids sind schwere Eheverfehlungen!
 Das Verschulden ist wesentliches Kriterium für Ehegattenunterhaltsansprüche und für den Ersatz der Kosten des Scheidungsverfahrens (siehe dazu Seite 38 „Kostenersatz“)!

3.3.3. SCHEIDUNG WEGEN AUFLÖSUNG DER HÄUSLICHEN GEMEINSCHAFT SEIT DREI JAHREN (§ 55 EHEGESETZ)

Die häusliche Gemeinschaft ist dann aufgehoben, wenn das Ehepaar in getrennten Haushalten lebt, unabhängig voneinander wirtschaftet und keine Geschlechts-gemeinschaft mehr besteht.

Nach Verstreichen von drei Jahren kann jede/jeder EhepartnerIn die Scheidungs-klage wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung (aufgrund der mindestens drei-jährigen Trennung) einbringen. Das Verschulden steht bei dieser Scheidung im Hintergrund.

Widerspruchsrecht der oder des Beklagten:

Die beklagte Partei kann bei Gericht verlangen, dass dem Scheidungsbegehren nicht stattgegeben wird, wenn die/der KlägerIn das Verschulden an der Zerrüttung gesetzt

hat (z.B. grundlos ausgezogen ist) UND die Scheidung die beklagte Partei härter treffen würde als die/den KlägerIn das Weiterbestehen der Ehe. Als mögliche Gründe gelten: finanzielle Situation oder Krankheit. Das Gericht hat diese Gründe abzuwägen; Alter, Gesundheit der Ehegatten und die Dauer der Ehe sind zu berücksichtigen.

In der Praxis führen nur besondere Härten zur Klagsabweisung. Nach Ablauf von sechs Trennungsjahren ist dem Scheidungsbegehren jedenfalls stattzugeben.

! Diese Scheidungsform soll vor allem jene Frauen schützen, die lange Zeit aufgrund der Haushaltsführung und Kindererziehung nicht oder nur in Teilzeit erwerbstätig waren, dadurch nur geringe Pensionsansprüche haben UND auf die volle WITWENPENSION angewiesen sind.
Ist ein/e EhepartnerIn auf diese pensionsrechtliche Leistung angewiesen und wurde „verlassen“, soll sie/er keinesfalls selbst die Scheidung einreichen.
Die/der verlassene PartnerIn darf im Trennungszeitraum selbst keinen Scheidungsgrund setzen!

Zwei Schritte sind für die beklagte Partei im Verfahren wesentlich:

Die beklagte Partei hat bei Gericht einen Antrag zu stellen, dass

1. die klagende Partei das (alleinige oder überwiegende) Verschulden an der Zerrüttung gesetzt hat (Verschuldensantrag) UND
2. das Verschulden gem. § 61 Abs. 3 EheG im Urteil ausgesprochen wird.

Wird das Urteil in dieser Form vom Gericht gefällt, so ist die beklagte Partei unterhaltsrechtlich wie in aufrechter Ehe abgesichert. Dies hat zur Folge, dass nach der Scheidung die Zumutbarkeit der Erwerbstätigkeit der/des unterhaltsberechtigten Ehepartnerin/Ehepartners nicht geprüft wird. Nach dem Ableben der/des Unterhaltspflichtigen erfolgt die Berechnung der Witwen- bzw. Witwerpension nicht auf Basis des im Scheidungsvertrag vereinbarten bzw. zuletzt ausbezahlten Unterhalts, sondern wie bei aufrechter Ehe nach der „40 % bis 60 %-Methode“.

Bitte informieren Sie sich bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt!

Diese Privilegierung im Unterhalts- und Pensionsrecht kommt zur Anwendung, wenn:

- ➔ die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hat UND
- ➔ die/der Anspruchsberechtigte zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat
ODER erwerbsunfähig ist
ODER für ein gemeinsames eheliches Kind Waisenpension anfällt.

BEISPIEL:

Normale Verschuldensscheidung (§ 49 EheG)/einvernehmliche Scheidung:

Eine geschiedene Frau bekommt monatlich Euro 150,- an Unterhalt – die PVA geht im Fall des Ablebens des Unterhaltsverpflichteten bei der Berechnung der Witwenpension von diesem Betrag aus.

Scheidung nach (mindestens) 3-jähriger Trennung mit Ausspruch des Verschuldens des Ehemannes im Scheidungsurteil (§ 55 Abs. 1 iVm. § 61 Abs. 3 EheG):

Die Frau bekommt monatlich Euro 150,- an Unterhalt – Mann verstirbt – die PVA geht beim Ableben des Unterhaltsverpflichteten von der 40 % bis 60 %-Berechnung aus (Witwen-/Witwerpension = 40 % bis 60 % des Pensionsanspruchs der oder des Verstorbenen).

! Für alle Scheidungsvarianten gilt:

- ➔ In erster Instanz besteht keine absolute Anwaltpflicht – eine anwaltliche Vertretung ist jedoch anzuraten, da oftmals die finanziellen Folgen der Scheidung unterschätzt werden.
- ➔ Die örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes richtet sich nach dem (letzten) gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz).
- ➔ Der Amtstag (jeden Dienstag von 8–12 Uhr) an den Bezirksgerichten bietet die Möglichkeit, Anträge und Klagen bei/beim der zuständigen FamilienrichterIn einzubringen. Bei manchen Gerichten ist eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich: Tel.: 05/760121 – 12300.
- ➔ „Man ist nicht automatisch geschieden“, nur weil man einige Jahre getrennt lebt. Ein Scheidungsurteil/-vergleich ist immer notwendig! - Eine Scheidung erfolgt nur nach Antrag oder Klage bei Gericht!

3.4. SCHEIDUNGSINHALTE

3.4.1. KINDER UND OBSORGE ALLGEMEIN

Dieser Begriff umfasst:

PFLEGE: Erhaltung der Gesundheit und des körperlichen Wohlbefindens, unmittelbare Aufsicht.

ERZIEHUNG: Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, Förderung der Neigungen und Fähigkeiten, Ausbildung etc.

VERMÖGENSVERWALTUNG: z.B. das Kind erleidet einen Unfall und bekommt Schmerzensgeld zugesprochen – dieses Geld ist bestmöglich anzulegen und zu vermehren.

GESETZLICHE VERTRETUNG in den oben angeführten und sonstigen Angelegenheiten eines minderjährigen Kindes.

Kinder, deren Eltern verheiratet sind:

In aufrechter Ehe haben beide Elternteile die Obsorge für ihre Kinder = gemeinsame Obsorge. Grundsätzlich kann jeder Elternteil unabhängig vom anderen Elternteil Entscheidungen für das Kind treffen. Die Vertretungshandlung ist demnach auch dann wirksam, wenn der andere Elternteil nicht damit einverstanden ist!

Beispiele: Anmeldung für Kindergarten, Schule, Unterschrift unter Schulnote, Entschuldigung für das Fernbleiben vom Unterricht ...

! Die Eltern sind angehalten, die Entscheidungen im Einvernehmen zu treffen.

Es gibt jedoch auch Vertretungshandlungen, die der Zustimmung beider Elternteile bedürfen:

Beispiele: Änderung des Religionsbekenntnisses, vorzeitige Auflösung eines Lehrverhältnisses, Namensänderungen (Rechtslage unklar).

In Angelegenheiten der Pflege und Erziehung ist der Wille des minderjährigen Kindes zu berücksichtigen. Hier kommt es einerseits auf das Vorhaben und andererseits auf die Einsichtsfähigkeit der Minderjährigen an.

Beispiel: Eine Dreizehnjährige entscheidet sich für Fußball und nicht für Violine – dieser Wunsch ist zu berücksichtigen.

Mündig Minderjährige (ab dem 14. Lebensjahr) können beim zuständigen Pflschaftsgericht selbständig Anträge in Bezug auf Pflege, Erziehung und Kontaktrecht einbringen.

Beispiele: Das Kind möchte eine bestimmte höhere Schule besuchen, die Eltern sind dagegen; das Kind möchte zum Vater ziehen und nicht mehr bei der Mutter leben; das Kind will das Kontaktrecht nicht mehr wahrnehmen.

Die elterliche Obsorge erlischt mit der Volljährigkeit des Kindes, also mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Kinder, deren Eltern bei der Geburt des Kindes nicht verheiratet sind:

- ➔ Gesetzlich hat die Mutter die alleinige Obsorge – und zwar auch in aufrechter Lebensgemeinschaft mit dem Kindsvater. Die Eltern können jedoch die gemeinsame Obsorge vereinbaren – siehe unten.
- ➔ Das Anerkenntnis der Vaterschaft ist Voraussetzung für alle finanziellen Ansprüche des Kindes gegen den Kindsvater (z.B. Kindesunterhalt).
- ➔ Kinder, deren Eltern nicht verheiratet sind, sind „ehelichen“ Kindern gegenüber und im Verhältnis zu den Eltern rechtlich gleichgestellt. D.h. das Kind hat Anspruch auf Unterhalt, Kontaktrecht, Erbe, Ausstattung für die Eheschließung usw. Seit 1.4.2013 kann für das Kind, deren Eltern nicht verheiratet sind, auch ein (gemeinsamer) Familienname bestimmt werden.

! **NEU** ist seit 1.2.2013, dass unverheiratete Eltern – bei gleichzeitiger Anwesenheit und durch persönliche Erklärung – beim Standesamt die gemeinsame Obsorge bestimmen können. Die StandesbeamtenInnen müssen die Eltern über die Rechtsfolgen aufklären; die Erklärungen beider Elternteile müssen übereinstimmen. Nach Ablauf einer achtwöchigen Widerrufsfrist, in der die gemeinsame Obsorge ohne Angabe von Gründen von jedem Elternteil widerrufen werden kann, ist die gemeinsame Obsorge rechtswirksam.

Diese Möglichkeit erspart den Eltern den Weg zum Gericht, jedoch kann die gemeinsame Obsorge auch weiterhin gerichtlich vereinbart werden.

Wichtig ist, dass Eltern, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, die hauptsächliche Betreuung des Kindes durch einen Elternteil festlegen.

3.4.2. OBSORGE NACH TRENNUNG/SCHIEDUNG

Der Umstand, dass sich die Eltern während aufrechter Ehe trennen und das Kind nunmehr hauptsächlich bei der Mutter oder beim Vater lebt, ändert nichts an der gemeinsamen Obsorge. Die Eltern müssen jedoch bei der Trennung der ehelichen Lebensgemeinschaft dem Gericht binnen angemessener Frist bekannt geben, in wessen Haushalt das Kind künftig hauptsächlich betreut wird (**Domizilelternteil**). Der andere Elternteil hat ein Recht auf angemessenen persönlichen Kontakt zum Kind.

Auch die **Scheidung** ändert grundsätzlich nichts an der gemeinsamen Obsorge der Kindeseltern, außer die Eltern vereinbaren oder das Gericht beschließt die Alleinobsorge eines Elternteiles. Soll die gemeinsame Obsorge nach der Scheidung aufrecht bleiben, so haben die Eltern vor dem Gericht eine Vereinbarung darüber zu schließen, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird (Domizilelternteil).

Kommt es zur **Auflösung einer Lebensgemeinschaft** und besteht für die Kinder die gemeinsame Obsorge, so bleibt, wie bei der Scheidung, die gemeinsame Obsorge grundsätzlich aufrecht. Auch hier müssen die Eltern dem Gericht eine Vereinbarung darüber vorlegen, in wessen Haushalt das Kind nach der Trennung hauptsächlich betreut wird.

Der Domizilelternteil hat grundsätzlich das alleinige Recht, den Wohnort des Kindes zu bestimmen. Er muss aber bei einem geplanten Umzug rechtzeitig den anderen Elternteil informieren und diesem die Gelegenheit geben, sich zu den Umzugsplänen zu äußern. Würde der Umzug das Kindeswohl gefährden, kann das Gericht den Umzug auch untersagen.

Seit 1.2.2013 haben Stiefeltern und andere mit dem obsorgeberechtigten Elternteil im Haushalt lebende, verwandte volljährige Personen (z.B. erwachsene Stiefgeschwister) die Pflicht, das Kindeswohl zu schützen. Diese Personen haben auch ein Vertretungsrecht, d.h. sie dürfen den obsorgeberechtigten Elternteil in Angelegenheiten des täglichen Lebens vertreten, jedoch nur, wenn dies die Umstände erfordern. *Beispiele: Entschuldigung vom Turnunterricht oder Abholen des Stiefkindes vom Kindergarten.*

Zum Schutz des Kindes und zur Sicherung des Kindeswohls besteht sowohl bei aufrechter Ehe als auch nach einer Trennung in der Ehe oder Lebensgemeinschaft die Möglichkeit, die Übertragung der Alleinobsorge beim Familiengericht zu beantragen.

Beispiel: Gewalt des Ehegatten führt zu getrennten Wohnsitzen – die Kindesmutter kann trotz aufrechter Ehe einen Antrag auf alleinige Obsorge stellen.

Der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil hat immer ein Informations- und Äußerungsrecht sowie das Kontaktrecht zum Kind.

ÄNDERUNG DER OBSORGE:

Zu einem gerichtlichen Verfahren über die Obsorge kommt es dann, wenn die Eltern nach Ehescheidung oder Trennung nicht binnen angemessener Frist eine Vereinba-

rung über die künftige Obsorgeregelung bzw. über die hauptsächliche Betreuung (Domizilelternteil) vorlegen, aber auch dann, wenn ein Elternteil die Übertragung der alleinigen Obsorge oder die Beteiligung an der Obsorge (gemeinsame Obsorge) beantragt.

Es ist möglich, dass das Gericht vorerst eine sogenannte „**Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung**“ im Ausmaß von mindestens 6 Monaten anordnet. In dieser Testphase bleibt die bisherige Obsorgeregelung aufrecht. Das Gericht trägt einem Elternteil die hauptsächliche Betreuung des Kindes auf und gewährt dem anderen Elternteil ein derart ausreichendes Kontaktrecht, das ihr/ihm auch die Wahrnehmung der Pflege und Erziehung des Kindes ermöglicht. Nach Ablauf der Frist (die auch verlängert werden kann) entscheidet das Gericht endgültig über die Obsorge und legt fest, welcher Elternteil künftig für die hauptsächliche Betreuung des Kindes zuständig ist.

Entscheidungskriterium ist hierbei ausschließlich das Kindeswohl unter Berücksichtigung der Kontinuität der Erziehung und persönlichen Betreuung, sowie der Erziehungsfähigkeit der Eltern. Als Entscheidungsgrundlage werden die Erfahrungen in der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung einschließlich der Leistung des Kindesunterhalts herangezogen.

Wenn sich nach endgültiger Regelung der Obsorge die Verhältnisse maßgeblich ändern, kann jeder Elternteil bei Gericht eine Neuregelung der Obsorge beantragen.

WICHTIG: Der Domizilelternteil hat grundsätzlich das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Ist noch keine hauptsächliche Betreuung festgelegt, so kann eine Wohnsitzverlegung ins Ausland nur mit Zustimmung des anderen Elternteils bzw. Genehmigung des Gerichts erfolgen.

! Um nicht mit dem Haager Kindesentführungsübereinkommen² in Konflikt zu geraten, empfehlen wir Ihnen bei gemeinsamer Obsorge und dem Wunsch, mit dem Kind ins Ausland zu ziehen, die Zustimmung des anderen Elternteils zum Umzug einzuholen.

2 Das internationale „Haager“-Kindesentführungsübereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ) soll die sofortige Rückkehr widerrechtlich in einen Vertragsstaat verbrachter oder dort zurückgehaltener Kinder sicherstellen.

3.4.3. KONTAKTRECHT

Der persönliche Kontakt zwischen dem nicht hauptsächlich betreuenden Elternteil und dem Kind dient dem Aufbau einer stabilen Eltern-Kind-Beziehung.

Dem Kontaktrecht wohnt die WOHLVERHALTENSKLAUSEL inne. Beide Elternteile haben beleidigende Äußerungen oder die Aufhetzung des Kindes gegen den anderen Elternteil zu unterlassen. Der hauptsächlich betreuende Elternteil ist aufgefordert, die Aufrechterhaltung des Kontaktes zwischen dem Kind und dem nicht betreuenden Elternteil zu fördern und nicht negativ zu beeinflussen.

Kontaktrechtsregelungen können zwischen den Eltern grundsätzlich auch außegerichtlich, also unabhängig von einer Behörde oder dem Gericht, vereinbart werden. Mangelnde Kommunikationsbasis und Gesprächsbereitschaft erfordern jedoch oftmals eine schriftliche Vereinbarung beim Kindes- und Jugendhilfeträger (Jugendamt) oder Gericht. Dazu kann beim zuständigen Familiengericht (Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat) ein Antrag auf gerichtliche Regelung des Kontaktrechts eingebracht werden.

Kontaktrechtsregelungen sind nicht unwiderruflich – die Gefährdung des Kindeswohls kann eine Veränderung notwendig machen.

Die konkrete Festlegung des Kontaktrechts hat sich immer einzelfallbezogen am Kindeswohl zu orientieren. Entscheidungskriterien sind das Alter des Kindes und die bestehende Bindungsqualität zu den Elternteilen, aber auch die beruflichen Möglichkeiten und die räumliche Distanz.

Als grobe Richtlinien für das Kontaktrecht gelten:

Bei kleinen Kindern bis zu 2 bzw. 3 Jahren ist ein Kontakt in kürzeren Abständen, dafür aber von geringerer Dauer, günstig. Also zum Beispiel zweimal pro Woche für jeweils 2 bis 3 Stunden. Übernachtungen können je nach bestehender Bindung zum getrennt lebenden Elternteil bereits vereinbart oder langsam aufgebaut werden.

Je älter die Kinder sind, desto größer können die Abstände zwischen den Kontakten sein und desto länger können die Kontakte dauern. Wird ein 14-tägiges Kontaktrecht am Wochenende vereinbart, sollte ein weiterer Tag während der Woche – zumindest in der Woche ohne Wochenendkontakt – hinzukommen, damit eine größere Einbindung des nicht hauptsächlich betreuenden Elternteils in den Alltag des Kindes erfolgt.

Bei Schulkindern wird häufig ein 14-tägiges Kontaktwochenende (oft Freitagnachmittag bis Sonntagabend) vereinbart. Aber auch hier sollte noch zusätzlich ein Kontakt an einem Tag unter der Woche stattfinden.

In allen Fällen ist auch das Kontaktrecht für Ferienzeiten und Feiertage (Weihnachten und Ostern sowie Semester- und Sommerferien) und den Geburtstag des Kindes zu regeln.

Dem Wohl des Kindes entsprechend soll das Kontaktrecht möglichst sowohl Zeiten der Freizeit (Wochenende) als auch die Betreuung im Alltag des Kindes umfassen (Mittagsschlaf, wochentags zur Schule bringen, Hausaufgaben erledigen). Dadurch soll der kontaktberechtigte Elternteil mehr in die elterliche Verantwortung und Erziehung eingebunden werden. Dies kann auch zur Entlastung des betreuenden Elternteils beitragen!

Auch Großeltern haben ein Kontaktrecht, wenn dadurch das Familienleben der Eltern und deren persönlicher Kontakt zum Kind nicht gestört werden. Dritte Bezugspersonen, wie z.B. Halbgeschwister, Ex-LebenspartnerInnen der Eltern, haben ebenfalls ein Recht auf persönlichen Kontakt, wenn eine emotionale Bindung zum Kind gegeben ist und durch die Kontaktausübung das Wohl des Kindes gefördert wird.

- ❗ Seit dem neuen Kindschaftsrecht kann das Recht des Kindes auf persönlichen Kontakt auch gegen einen kontakunwilligen Elternteil durchgesetzt werden, sofern dies dem Kindeswohl entspricht!
- ❗ Grundsätzlich verliert der unterhaltspflichtige Elternteil, der die Alimente (Kindesunterhalt) nicht leistet, sein Kontaktrecht zum Kind nicht. Allerdings wird künftig die regelmäßige Zahlung des Kindesunterhalts als Entscheidungskriterium in der Obsorgeentscheidung herangezogen.

Neue Verfahrensbestimmungen:

Bereits seit 2010 konnte Kindern unter 14 Jahre ein Kinderbeistand zur Seite gestellt werden, welcher den Kindern als persönliche/r AnsprechpartnerIn und Sprachrohr vor Gericht bei besonders schwierigen Obsorge- und Kontaktrechtsstreitigkeiten dient.

Durch das neue Kindschaftsrecht können ab 1.2.2013 zusätzliche begleitende Maßnahmen angeordnet werden, die zu einer Konfliktentlastung und Beschleunigung familienrechtlicher Verfahren führen sollen. So wird vom Gericht häufig die Familiengerichtshilfe eingesetzt, bei der SozialpädagogInnen und PsychologInnen die Familien während des Gerichtsverfahrens begleiten und unterstützen und versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu erreichen.

Für die Durchsetzung von Kontaktregelungen können weilers BesuchsmittlerInnen vom Gericht bestellt werden, welche durch Anwesenheit und Überwachung die ordnungsgemäße Über- und Rückgabe des Kindes erleichtern und die Familien dabei unterstützen sollen, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

3.4.4. KINDESUNTERHALT (ALIMENTE)

Der Kindesunterhalt dient zur Deckung des gesamten Lebensbedarfes des Kindes. Darunter fallen u.a. Nahrung, Kleidung, medizinische Betreuung, anteilige Wohnungskosten, Ausbildung und Freizeitaktivitäten.

Jener Elternteil, der die Kinder nicht überwiegend im Haushalt betreut, ist zum Geldunterhalt verpflichtet. Der Elternteil, der die Kinder im Haushalt pflegt, erzieht und betreut (=Domizilelternteil), leistet dadurch Unterhalt in Form von Naturalleistungen. Unter Betreuung fallen die Bereitstellung der Wohnmöglichkeit, Körperpflege, Nahrungszubereitung, Reinigung der Wäsche, Beaufsichtigung, Pflege im Krankheitsfall u.v.m.

Ab dem Zeitpunkt der Trennung oder Scheidung kann dieser Unterhalt beim zuständigen Jugendamt oder Gericht (RechtspflegerIn) mittels Unterhaltsfestsetzungsantrag geltend gemacht werden. Volljährige, nicht selbsterhaltungsfähige Kinder sind selbst zur Antragstellung berechtigt.

Die Prozentsatzmethode ist der Schlüssel für die Berechnung des Kindesunterhalts. Grundlage stellt das durchschnittliche Nettoeinkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils dar (die Sonderzahlungen werden auf 12 Monate aliquotiert = monatliches Nettoeinkommen x 14 : 12).

0 – 6 Jahre	16 %	10 – 15 Jahre	20 %
6 – 10 Jahre	18 %	über 15 Jahre	22 %

Bestehen für die/den Unterhaltsverpflichtete/n weitere Sorgepflichten, so sind diese zu berücksichtigen. Für jedes weitere Kind unter 10 Jahren ist 1 % in Abzug zu bringen, für Kinder über 10 Jahre 2 %. Eine Unterhaltspflicht gegenüber einer/einem (Ex-)EhepartnerIn ist mit 0 % bis 3 % zu berücksichtigen.

Bei außergewöhnlichen, dringlichen Auslagen kann sich ein Sonderbedarf ergeben, der über den laufenden monatlichen Unterhalt hinausgeht und in unregelmäßiger Höhe entsteht. Der existenznotwendige Sonderbedarf ist zumeist zu leisten – es bedarf jedoch immer des Nachweises der Kosten.

SONDERBEDARF: Zahnsperre und Zahnbehandlungen, Gesundheitskosten, wie z.B. eine logopädische Behandlung oder Physiotherapie u.a.

KEIN SONDERBEDARF: Kindergartenkosten, Skikurs, Skiausrüstung, Kosten einer Privatschule (außer der unterhaltspflichtige Elternteil stimmt zu).

Die Familienbeihilfe ist abhängig vom steuerpflichtigen Einkommen der/des Unterhaltspflichtigen auf die Unterhaltszahlungen anzurechnen, wodurch sich die Alimente entsprechend reduzieren können. Das Ausmaß der Anrechnung richtet sich nach der Höhe des steuerpflichtigen Einkommens und der Höhe der Unterhaltsverpflichtungen und ist in jedem Fall gesondert zu ermitteln.

Tip: Eine Berechnungsmöglichkeit finden Sie unter www.jugendwohlfahrt.at (Werkzeuge: Familienbeihilfenrechner).

Bei speziellen Fragen zum Kindesunterhalt empfehlen wir Ihnen ein persönliches Beratungsgespräch!

z.B. zur Unterhaltsverpflichtung während eines

- ➔ Präsenz- oder Zivildienstes
- ➔ freiwilligen sozialen Jahres
- ➔ Universitäts-/Fachhochschulstudiums
- ➔ Lehrverhältnisses

3.4.5. EHEGATTENUNTERHALT

Sowohl in aufrechter Ehe als auch bei Trennung/Scheidung kann sich ein Unterhaltsanspruch der Ehegattin/des Ehegatten ergeben.

Grundlage für die Unterhaltsberechnung ist bei unselbstständig Erwerbstätigen das Durchschnittsnettoeinkommen. Überstunden, Trinkgelder und Vermögenserträge (z.B. Mieterträge) sind einzurechnen. Die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsgehalt) sind zur Gänze anzurechnen.

Die Einkommensermittlung bei selbstständig Erwerbstätigen richtet sich nach dem durchschnittlichen Reingewinn des Unternehmens (nach Abzug von Steuern und Abgaben) der letzten drei Geschäftsjahre. Übersteigen jedoch die Privatentnahmen den Gewinn, so ist von den Privatentnahmen auszugehen (z.B. Barentnahmen, private Nutzung des Firmen-PKW).

Prozentwertmethode als Orientierungshilfe für die Berechnung:

- ➔ Ist einer der Ehegatten einkommenslos (z.B. aufgrund der Kindererziehung) berechnet sich der Unterhalt für die/den unterhaltsberechtigten EhepartnerInnen wie folgt:
 33% des Einkommens der/des Unterhaltspflichtigen (vereinfachte Berechnung: monatliches Nettoeinkommen x 14 : 12 zuzüglich etwaiger anderer Erträge). Für jedes unterhaltsberechtigte Kind sind 4% in Abzug zu bringen.

*Beispiel: Hausfrau mit zwei Kindern, Mann verdient Euro 1.400,- netto.
Euro 1.400,- x 14 : 12 = Euro 1.633,- x 25 % (33 % - 8 %) = Euro 408,- Ehegatten-
unterhalt*

- ➔ Haben beide ein Einkommen, bestimmt sich der ergänzende Unterhalt mit 40 % des gemeinsamen Einkommens, abzüglich des Eigeneinkommens der/des Unterhaltsberechtigten. Weitere Unterhaltspflichten sind wiederum zu berücksichtigen.

*Beispiel: Frau verdient Euro 800,- netto, Mann verdient Euro 1.400,- netto,
zwei unterhaltsberechtigten Kinder:*

Euro 1.400,- x 14 : 12 = Euro 1.633,-

Euro 800,- x 14 : 12 = Euro 933,-

Familieneinkommen Euro 2.566,- x 32 % (40 % - 8 %) = Euro 821,-

abzüglich Eigeneinkommen der Frau Euro 933,-

ergibt für die Frau keinen Unterhaltsanspruch.

! Grundsätzlich besteht Ehegattenunterhaltsanspruch während aufrechter Ehe. Ein Unterhaltsanspruch nach der Scheidung setzt voraus (Ausnahmen siehe unten), dass die Ehe aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der/des Unterhaltsverpflichteten geschieden wird.

! Bei der einvernehmlichen Scheidung kann zwischen den Ehegatten unabhängig vom Verschulden ein Unterhalt vereinbart werden.

Es gibt aber auch die Möglichkeit eines verschuldensunabhängigen Unterhalts, das heißt, unter Umständen hat auch die/der überwiegend schuldig geschiedene EhepartnerIn einen Anspruch auf Unterhalt. Voraussetzung ist, dass das Ehepaar sein Eheleben im Einvernehmen gestaltet hat. Der Unterhalt berechnet sich nach dem konkreten Lebensbedarf.

Das Gesetz nennt dafür zwei Fallgruppen, die wir an dieser Stelle beispielhaft erläutern:

1) Die Frau gibt im Einvernehmen mit dem Mann ihren Beruf zugunsten der Kindererziehung auf. Sie betreut zum Scheidungszeitpunkt das gemeinsame 2-jährige Kind. → *Anspruch auf befristeten Ehegattenunterhalt bis zum vollendeten fünften Lebensjahr des Kindes.*

2) Die Frau geht im Einvernehmen mit dem Mann nach der Geburt der gemeinsamen Kinder bis zum Auszug der Kinder keiner Erwerbstätigkeit nach. Zum Scheidungs-

zeitpunkt ist sie 48 Jahre alt. Aufgrund mangelnder Erwerbstätigkeit und beruflicher Fortbildung sowie ihres Alters hat sie gegenwärtig keine ausreichenden Erwerbsmöglichkeiten. → *Anspruch auf befristeten Unterhalt, zunächst für 3 Jahre.*

- ❗ Der Ehegattenunterhalt nach der Scheidung beinhaltet nicht die Krankenversicherung. Eine freiwillige Selbstversicherung muss innerhalb von sechs Wochen nach Rechtskraft der Scheidung beantragt werden, sonst kommt es zu einer Wartefrist von drei Monaten.
- ❗ Ein Unterhaltsanspruch nach der Scheidung erlischt mit Wiederverheiratung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (siehe Seite 31ff) der unterhaltsberechtigten Person. Eine neue Lebensgemeinschaft führt zum (vorübergehenden) Ruhen des Unterhaltsanspruchs.

3.4.6. AUFTEILUNG DES EHELICHEN GEBRAUCHSVERMÖGENS, DER EHELICHEN ERSPARNISSE UND SCHULDEN

Gegenstand der Aufteilung (=Aufteilungsmasse) ist:

Eheliches Gebrauchsvermögen:

Bewegliche und unbewegliche körperliche Sachen wie der Hausrat (Mobiliar etc.) und die Ehwohnung.

Eheliche Ersparnisse:

Wertanlagen jeglicher Art, die für die Verwertung bestimmt sind.

Beispiele: Sparguthaben, Bausparguthaben, Abfertigungs- und Lebensversicherungsansprüche, die während aufrechter Ehe erworben wurden. Die Pensionsvorsorge fällt grundsätzlich nicht in die Aufteilung.

Schulden:

Schulden, die mit dem ehelichen Lebensaufwand, mit dem Erwerb des Gebrauchsvermögens oder den Ersparnissen zusammenhängen, sind bei der Aufteilung ebenfalls zu berücksichtigen.

In die Ehe eingebrachte Vermögenswerte (Grundstücke, Haus oder Wohnung) und Erbschaften fallen grundsätzlich nicht in die Aufteilung. Schenkungen von Dritten fallen nur dann in die Aufteilung, wenn diese Schenkungen beiden Ehegatten gewidmet wurden. Schenkungen von Verwandten (z.B. Eltern) sind im Zweifel jenem Teil zuzurechnen, der in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zur/zum SchenkungsgeberIn steht.

Auch Gegenstände, die aus Mitteln angeschafft wurden, die einer der Ehegatten in die Ehe eingebracht, im Erbweg erworben oder die ihr/ihm von dritter Seite geschenkt wurden (Surrogate), fallen nicht in die Aufteilung. Voraussetzung ist, dass diese Surrogate noch klar abgrenzbar sind. Werterhöhungen an Gegenständen, die aus der Aufteilung ausgenommen sind (eine Investition in das von/vom der EhepartnerIn im Erbweg erworbene Haus), fallen – ebenso wie Erträge aus diesen Sachen – nur dann in die Aufteilung, wenn diese durch einen Beitrag der anderen Ehepartnerin/des Ehepartners erzielt wurden (z.B. eine Werterhöhung einer Eigentumswohnung, die durch die in aufrechter Ehe getätigte Investition erzielt wurde).

Ab Rechtskraft der Ehescheidung haben beide Teile die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres einen Antrag auf Vermögensaufteilung bei Gericht zu stellen, wenn eine (einvernehmliche) Aufteilung noch nicht erfolgt ist.

Haftungsbeschränkung bei Schulden:

Haften beide Ehegatten als HauptschuldnerInnen für einen Kredit, so besteht die Möglichkeit, dass der Vertrag mittels gerichtlichem Beschluss in der Form geändert wird, dass einer der Ehegatten als HauptschuldnerIn zur Zahlung verpflichtet und die/der andere Ausfallsbürgin/Ausfallsbürge wird. Die/der GläubigerIn (z.B. Bank) kann nur dann an diese/n herantreten, wenn gegen die/den HauptschuldnerIn bereits erfolglos Exekution geführt wurde oder eine Exekution von vornherein aussichtslos ist.

Diese Form bietet eine Einschränkung der Haftung, jedoch besteht ein Restrisiko für die Ausfallsbürgin/den Ausfallsbürgen, doch noch zur Zahlung verpflichtet zu werden.

Wird eine Haftungsbeschränkung bei Gericht beantragt, so hat das Gericht den Beschluss der Bank zuzusenden und die Bank muss den Vertrag ändern.

4 EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT

4.1. BEGRÜNDUNG UND RECHTSWIRKUNGEN

Bei der eingetragenen Partnerschaft³ handelt es sich so wie bei der Ehe um eine Lebensgemeinschaft auf Dauer, die mit gegenseitigen Rechten und Pflichten verbunden ist. Sie wird durch den Abschluss eines beiderseits verbindlichen Vertrages zwischen zwei volljährigen Personen des gleichen Geschlechts begründet. Dieser Vertrag muss vor der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, und zwar unter gleichzeitiger und persönlicher Anwesenheit beider PartnerInnen, eingetragen werden.

Die eingetragene Partnerschaft verpflichtet zur umfassenden partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft und Vertrauensbeziehung, zum gemeinsamen Wohnen, zur anständigen Begegnung und zum gegenseitigen Beistand.

Die Gestaltung der eingetragenen Lebensgemeinschaft, speziell die Haushaltsführung und Berufstätigkeit ist wie in der Ehe im Einvernehmen und unter voller Ausgewogenheit der Beiträge zu gestalten (=Gleichbeteiligungsgrundsatz).

Grundsätzlich behalten die eingetragenen PartnerInnen ihren bisherigen Namen bei. Es besteht jedoch die Möglichkeit, mit der Begründung der eingetragenen Partnerschaft eine Namensänderung zu beantragen. So ist es möglich, den Nachnamen der Partnerin/des Partners anzunehmen oder auch einen aus den Nachnamen beider PartnerInnen gebildeten Doppelnamen zu tragen. Zuständig für die Namensänderung ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

Eingetragene Partnerschaft und Kinder

Mit dem Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 wurde es nun gleichgeschlechtlichen Paaren ermöglicht, das leibliche Kind der Partnerin/des Partners zu adoptieren (**„Stiefkindadoption“**).

Seit 1.1.2016 steht das Adoptionsrecht für „fremde“ Kinder auch gleichgeschlechtlichen Paaren offen. Dies bedeutet, dass für hetero- als auch homosexuelle Paare die gleichen gesetzlichen Voraussetzungen zur Adoption eines Kindes gelten.

Zusätzlich ist auch in einer eingetragenen Partnerschaft eine **medizinisch unterstützte Fortpflanzung** möglich.

Unabhängig von der möglichen (Stiefkind-) Adoption haben eingetragene PartnerInnen die Pflicht, nach den gegebenen Möglichkeiten zum Schutz des Kindeswohls der

3 Der Begriff der „eingetragenen Partnerschaft“ ist ein mit dem EPG geschaffener Rechtsbegriff, der im Weiteren gesetzeskonform (und damit nicht geschlechtergerecht) so beibehalten wird (siehe FN 1).

EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT

im selben Haushalt lebenden Kinder der PartnerInnen beizutragen und diesen bei der Ausübung der Obsorge in angemessener Weise beizustehen (Beistandspflicht). Im Übrigen sind die Rechtswirkungen der eingetragenen Partnerschaft denen der Ehe weitgehend gleichgestellt. Dies betrifft z.B.

- ➔ Unterhalt für die/den haushaltsführende/n PartnerIn während aufrechter Partner-Innenschaft
- ➔ Arbeits-, Sozial- und Sozialversicherungsrecht
- ➔ Steuerrecht
- ➔ Asyl- und Fremdenrecht
- ➔ Erbrecht
- ➔ Hinterbliebenenpension (analog Witwen-/Witwerpension)

4.2. TRENNUNG/AUFLÖSUNG DER EINGETRAGENEN PARTNERSCHAFT

Wie bei der Ehe verpflichtet auch die eingetragene Partnerschaft zum gemeinsamen Wohnen. Zu den Möglichkeiten des Abschlusses einer Trennungvereinbarung sowie zur gesonderten Wohnungnahme aufgrund der Unzumutbarkeit des weiteren Zusammenlebens siehe Seite 14.

Außer im Fall der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft infolge des Todes einer der eingetragenen PartnerInnen erfolgt die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft durch eine Entscheidung des Gerichts.

Die Möglichkeiten der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sind denen der Ehescheidung gleich gestaltet worden und umfassen:

➔ **Einvernehmliche „Auflösung“ (§ 15 Abs. 5 EPG):**

Voraussetzung ist, dass die Lebensgemeinschaft der eingetragenen PartnerInnen seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben ist und beide die unheilbare Zerrüttung ihrer PartnerInnenschaft zugestehen. Die Auflösung muss gemeinsam bei Gericht beantragt werden. Erforderlich ist außerdem, dass sich die eingetragenen PartnerInnen hinsichtlich der unterhalts- und vermögensrechtlichen Folgen der Auflösung einig sind.

➔ **Auflösung wegen Verschuldens (§ 15 Abs. 1 EPG):**

Die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft kann bei Gericht eingeklagt werden, wenn die beklagte Partei durch eine schwere Verfehlung die schuldhafte Zerrüttung der PartnerInnenschaft herbeigeführt hat (vgl. Scheidung wegen Verschuldens Seite 16).

➔ **Auflösung wegen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft seit drei Jahren** (§ 15 Abs. 3 EPG):

Nach Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft über den Zeitraum von drei Jahren kann jede/r PartnerIn aufgrund tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft einklagen.

Im Unterschied zum Eherecht ist ein Widerspruch der beklagten Partei nicht möglich, d.h. der Auflösungsklage nach drei Jahren Trennung ist vom Gericht jedenfalls stattzugeben.

4.3. INHALTE/FOLGEN DER AUFLÖSUNG DER EINGETRAGENEN PARTNERSCHAFT

Die im Rahmen einer einvernehmlichen Auflösung zu regelnden Inhalte bzw. Folgen der Auflösung beschränken sich auf den Unterhalt und die Aufteilung des partnerschaftlichen Gebrauchsvermögens, der Ersparnisse und Schulden.

Der/dem haushaltsführenden PartnerIn steht grundsätzlich bereits während aufrechter PartnerInnenschaft ein Unterhalt zu. Als Folge einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft kennt das Gesetz über die eingetragene Partnerschaft (EPG) folgende Unterhaltspflichten:

- ➔ Angelehnt an das Eherecht sieht das EPG einen vom Verschulden abhängigen Unterhaltsanspruch vor, wenn die eingetragene Partnerschaft aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden einer/m der PartnerInnen aufgelöst wurde.
- ➔ Bei gleichzeitigem Verschulden der eingetragenen PartnerInnen muss das Gericht im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung der/dem nicht selbsterhaltungsfähigen PartnerIn einen Unterhaltsbeitrag zusprechen. Diese Unterhaltspflicht kann zeitlich befristet werden.
- ➔ Bei der einvernehmlichen Auflösung kann zwischen den PartnerInnen ein Unterhalt vereinbart werden.

Einzelheiten zum Unterhalt und zur Berechnung siehe Seite 27ff.

Auch die Bestimmungen über die Vermögensaufteilung (Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse bzw. Schulden) wurden in Anlehnung an das Eherecht ausgestaltet. Dies betrifft auch die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung bei partnerInnenschaftlichen Schulden.

EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT

Das Gesetz gibt der einvernehmlichen Regelung der Aufteilung zwischen den PartnerInnen den Vorzug gegenüber einer gerichtlichen Entscheidung. Sollte eine einvernehmliche Regelung nicht erreicht werden, ist es möglich, binnen einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft die Aufteilung bei Gericht zu beantragen.

Für nähere Auskünfte zur Vermögensteilung bei Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft wird eine persönliche Beratung dringend empfohlen!

5

GERICHTSKOSTEN (Stand 1.1.2016)

Kontaktrechtsanträge: kostenfrei

Obsorgeanträge: kostenfrei

Einvernehmliche Scheidung:

Scheidungsantrag: Euro 279,-

Vergleichsverhandlung: Euro 279,-*
(teilen sich zumeist die Parteien)

* Kommt es im Rahmen des Scheidungsvergleichs zu einer Eigentumsübertragung an einer unbeweglichen Sache (Liegenschaft, Wohnung) oder zur Begründung sonstiger Rechte, dann erhöhen sich diese Kosten auf Euro 418,-.

Scheidungsklage: Euro 297,-

Unterhaltsfestsetzung für Kinder: kostenfrei

Unterhalt für Ehegatten: Kosten richten sich nach der Unterhaltshöhe

Antrag auf Vermögensaufteilung: Euro 320,-

Antrag auf Feststellung der Rechtmäßigkeit gesonderter Wohnnahme: Euro 78,-

VERFAHRENSHILFE:

Kann eine Partei die Kosten eines Verfahrens nicht ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes für sich und ihre Familie bezahlen, so besteht die Möglichkeit, beim zuständigen Gericht Verfahrenshilfe zu beantragen.

Die Verfahrenshilfe befreit die Partei von Gerichts-, Zeugen-, Dolmetsch- und Sachverständigengebühren. Ist in einem Verfahren die anwaltliche Vertretung erforderlich, kann auch diese unentgeltlich beigegeben werden.

Die Entscheidung über die Gewährung von Verfahrenshilfe trifft die/der für das jeweilige Verfahren zuständige RichterIn.

Innerhalb von drei Jahren ab Gewährung der Verfahrenshilfe wird die finanzielle Situation der antragstellenden Partei mehrmals überprüft. Sollte sich die Einkommenssituation deutlich verbessert haben, ist der „bevorschusste“ Betrag zurückzuzahlen.

! Von der Verfahrenshilfe ausgenommen sind die Kosten der anwaltlichen Vertretung der Gegenpartei, sollte diese das Verfahren gewinnen.

6

KOSTEN DER ANWÄLTlichen VERTRETUNG

Das Honorar für die anwaltliche Vertretung kann grundsätzlich mit der/dem Rechtsanwalt/Rechtsanwältin frei vereinbart werden (z.B. kann ein bestimmter Stundensatz oder – eher selten – ein Pauschalhonorar vereinbart werden). Gibt es keine Vereinbarung, so werden die Kosten nach dem Rechtsanwaltsstarifgesetz, den allgemeinen Honorar-Kriterien oder auch dem Notariatstarifgesetz berechnet.

Das Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG) kommt vor allem bei Leistungen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren zur Anwendung. Nach diesem Gesetz berechnet auch das Gericht die Höhe der Kosten, die die unterlegene Prozesspartei der obsiegenden Prozesspartei zu ersetzen hat. Wenn anwaltliche Leistungen im Rechtsanwaltsstarifgesetz nicht geregelt sind, kann die/der Anwalt/Anwältin nach den allgemeinen Honorar-Kriterien abrechnen. Werden Leistungen erbracht, die im Notariatstarifgesetz geregelt sind, wie zum Beispiel die Errichtung von Verträgen, kann dieses Gesetz zur Verrechnung herangezogen werden.

Das Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG)

Die Höhe der Vertretungskosten nach dem Rechtsanwaltsstarifgesetz hängt vom Streitwert (Bemessungsgrundlage) und der Art der Leistung ab.

Der Streitwert bemisst sich nach der Höhe der strittigen Forderung: Je höher der Streitwert, desto höher ist auch das Honorar der anwaltlichen Vertretung. Für Verfahren, bei denen es nicht um einen Anspruch in Geld geht (z.B. im Scheidungsverfahren), geben die Gesetze bestimmte Streitwerte vor. So gilt für Ehesachen ein Streitwert von Euro 4.360,-.

Bei Ehegatten- oder Kindesunterhalt wird der Jahresbetrag als Streitwert herangezogen (*Beispiel: Es wird ein monatlicher Unterhalt von Euro 300,- gefordert, der Streitwert beträgt demnach 12 x Euro 300,- = Euro 3.600,-*).

Werden mehrere Ansprüche geltend gemacht, so werden die Streitwerte zusammengerechnet.

BEISPIEL: Strittige Ehescheidung (Streitwert nach RATG): Euro 4.360,-
Unterhaltsklage: Euro 3.600,-
Gesamtstreitwert: Euro 7.960,-

Tipp: Wird um große Vermögenswerte verhandelt, z.B. um Grundstücke, ist es ratsam, mit der anwaltlichen Vertretung eine Vereinbarung über die Höhe des Streitwertes zu treffen. So kann vereinbart werden, dass als Bemessungsgrundlage für das Honorar nicht der tatsächliche Wert des Vermögens, sondern ein geringerer Betrag herangezogen wird.

KOSTEN DER ANWÄLTLICHEN VERTRETUNG

Grundsätzlich kann für jede Leistung, die im Interesse der Mandantin/des Mandanten erbracht wird, ein Honorar verlangt werden. Darunter fallen nicht nur Vertretungen vor Gericht, sondern zum Beispiel auch Telefonate mit der Mandantin/dem Mandanten, mit Behörden oder das Verfassen von Briefen. Je nach Art der anwaltlichen Leistung ist auch der anzuwendende Kostenansatz, genannt Tarifposten, unterschiedlich hoch. Zum Beispiel: Eine Klage wird nach dem Tarifposten 3A abgerechnet, ein Telefonat nach Tarifposten 8.

*Beispiele für Kosten eines strittigen Scheidungsverfahrens (Stand 1.1.2016):
STREITWERT Euro 4.360,- (ohne Widerklage)*

<i>Klage:</i>	<i>Euro 154,90</i>
<i>Vorbereitender Schriftsatz:</i>	<i>Euro 154,90</i>
<i>Streitverhandlung für die erste Stunde:</i>	<i>Euro 154,90</i>
<i>(jede weitere Stunde die Hälfte)</i>	
<i>Kurzer Schriftsatz:</i>	<i>Euro 15,90</i>
<i>Berufung:</i>	<i>Euro 193,50</i>

Bei Kostennoten für das Gericht werden sogenannte Nebenleistungen wie Besprechungen, Telefonate oder Briefe nicht einzeln verrechnet, sondern mit einem pauschalen Zuschlag (Einheitssatz) berücksichtigt. Dieser Einheitssatz beträgt bei Streitwerten bis zu Euro 10.170,- 60 %, bei Streitwerten darüber 50 %. Für die meisten Klagen sowie für Verhandlungen, die die anwaltliche Vertretung außerhalb des Kanzleisitzes (z.B. Sitz der Kanzlei ist Linz – Verhandlung ist im Bezirksgericht Traun) vornimmt, beträgt der Einheitssatz das Doppelte. Bei Berufungen und Berufungsbeantwortungen wird der dreifache Einheitssatz verrechnet. Findet die Berufungsverhandlung außerhalb des Kanzleisitzes statt, kommt der vierfache Einheitssatz zur Anwendung.

Bei obigem Beispiel würden sich daher für die Klage und eine Stunde Verhandlung (die nicht außerhalb des Ortes ihres oder seines Kanzleisitzes stattfindet) folgende Kosten ergeben:

<i>Klage:</i>	<i>Euro 154,90</i>
<i>zuzüglich 120% Einheitssatz:</i>	<i>Euro 185,88</i>
<i>Verhandlung 1 Stunde:</i>	<i>Euro 154,90</i>
<i>zuzüglich 60% Einheitssatz:</i>	<i>Euro 92,94</i>

Zu diesen Nettokosten kommen noch die gesetzliche Mehrwertsteuer und allfällige Barauslagen hinzu.

KOSTEN DER ANWÄLTlichen VERTRETUNG

Bei den Kosten, die das Gericht der obsiegenden Partei als Kostenersatz zuspricht, werden die Nebenleistungen immer in Form des Einheitssatzes berücksichtigt. Gegenüber der/dem eigenen Mandantin/Mandanten kann die anwaltliche Vertretung aber wählen, ob nach dem Einheitssatz abgerechnet oder jede Nebenleistung einzeln verrechnet wird.

Tipp: Schon bei der ersten Besprechung mit der Rechtsanwältin/dem Rechtsanwalt sollte die Form der Kostenabrechnung geklärt werden. Auch kann es zweckmäßig sein, Zwischenabrechnungen zu verlangen. So kann man schon während des Verfahrens die Höhe der Kosten besser einschätzen.

Kostenersatz

Im streitigen Zivilverfahren, wie z.B. beim Scheidungs- oder Ehegattenunterhaltsverfahren, hat jene Partei, die das Verfahren verliert, der obsiegenden Partei die Kosten zu ersetzen. Obsiegt man nur zum Teil, so erhält die obsiegende Partei nur jenen Anteil von Kosten rückerstattet, der ihrem Obsiegen entspricht. Wird genau die Hälfte des begehrten Betrages zugesprochen oder spricht das Gericht beim Scheidungsverfahren das gleichteilige Verschulden aus, werden die Vertretungskosten gegeneinander aufgehoben.

Im Außerstreitverfahren, wie z.B. im Unterhaltsverfahren bei Minderjährigen oder im Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren, gibt es grundsätzlich keinen Kostenersatz.

afz autonomes Frauzentrum

ANGEBOTE – von und für Frauen

Rechtsberatung:

- ➔ Lebensgemeinschaft/LebenspartnerInnenschaft
- ➔ „präventive“ Rechtsberatung zur Einkommenssicherung von Frauen
- ➔ Ehe- und Familienrecht (Trennung, Scheidung, etc.)
- ➔ Kindschaftsrecht (Obsorge, Kontaktrecht, Unterhalt etc.)
- ➔ bei körperlicher/sexueller Gewalt

Psychosoziale Beratung:

- ➔ bei Beziehungsproblemen, in der Trennungs-, Scheidungsphase
- ➔ bei Lebenskrisen
- ➔ bei Gewalterfahrung

Beratungstermine nur nach telefonischer Terminvereinbarung!

Die Beratungen sind kostenfrei und vertraulich!

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für Opfer im Strafverfahren:

- ➔ bei körperlicher Gewalt
- ➔ bei sexueller Gewalt
- ➔ bei Stalking (Psychoterror)

Psychosoziale Prozessbegleitung ist auch in Zivilverfahren möglich, die mit dem Strafverfahren in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

Prävention und Bildungsangebote:

- ➔ Selbstverteidigungskurse
- ➔ Selbsthilfegruppen
- ➔ Informations- und Fachvorträge
- ➔ „Mit uns nicht!“ – Workshops zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Fachbibliothek

Der Verein autonomes Frauzentrum wird gefördert von:



Frauenbüro



FRAUENBÜRO der Stadt Linz

Das Frauenbüro der Stadt Linz vertritt die Interessen der Linzerinnen mit dem Ziel, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen voranzutreiben.

Kernaufgabe des Frauenbüros ist es, die Anliegen, Bedürfnisse und Wünsche der Bewohnerinnen der Stadt Linz einer politischen Umsetzung zuzuführen.

Das Frauenbüro der Stadt Linz entwickelt und unterstützt Maßnahmen, um der strukturellen Benachteiligung von Frauen (z.B. Einkommensungerechtigkeit) entgegenzuwirken.

Im Sinne der Gleichstellung gilt es, überholte Rollenbilder zu überwinden und ein neues Bewusstsein für Frauen in der Gesellschaft zu schaffen. Es werden gezielt Maßnahmen gesetzt, die der Bewusstseinsbildung, Information und Sensibilisierung für die Anliegen der Frauen dienen. Als Anlaufstelle für Frauenfragen und als Interessenvertretung aller Linzerinnen werden Frauennetzwerke gezielt gefördert und engagieren sich die Mitarbeiterinnen im Frauenbüro in regionalen und überregionalen Netzwerken.

Am Internationalen Frauentag (8. März), am Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen (25. November), sowie dem Equal Pay Day – dem Tag der Einkommensgerechtigkeit (jener Tag im Jahr, ab dem Frauen im Vergleich zu Männern „gratis“ arbeiten) – werden nach wie vor bestehende Diskriminierungen thematisiert.

Die aktuellen Angebote sind unter www.linz.at/frauen abzurufen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch bzw. Ihre Kontaktaufnahme!

Tel.: +43(0)732/7070-1191

Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4041 Linz

E-Mail: frauenbuero@mag.linz.at – www.facebook.com/FrauenStadtLinz

Frauenbüro



LinZ
verändert

7

WICHTIGE ADRESSEN FÜR FRAUEN IN LINZ

➔ **Frauenbüro der Stadt Linz**

Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4041 Linz

Tel.: 0732 / 70 70-1191

www.linz.at/frauen

E-Mail: frauenbuero@mag.linz.at

➔ **autonomes Frauenzentrum**

Starhembergstraße 10/2, 4020 Linz

Tel.: 0732 / 60 22 00, telefonische Voranmeldung

www.frauenzentrum.at

E-Mail: hallo@frauenzentrum.at

➔ **Institut für Jugend- und Familienberatung der Stadt Linz**

Rudolfstraße 18/1, 4040 Linz

Tel.: 0732 / 70 70-2700, telefonische Voranmeldung

www.linz.at

E-Mail: inst.fjb@mag.linz.at

➔ **Soziales, Jugend und Familie, Abteilung Erziehungshilfe**

Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz

Tel.: 0732 / 70 70-2801

www.linz.at

E-Mail: sjf@mag.linz.at

➔ **Bezirksgericht Linz**

Museumstrasse 10 (Eingang: Fadingerstraße 2), 4020 Linz

Tel.: 050 / 76 01-0

Amtstag: jeden Dienstag von 8 bis 12 Uhr

telefonische Voranmeldung

➔ **Rechtsanwaltskammer OÖ**

Gruberstraße 21, 4020 Linz

Tel.: 0732 / 77 17 30-0, telefonische Voranmeldung

www.oerak.at

E-Mail: office@oerak.or.at

WICHTIGE ADRESSEN

Gewalt an Frauen und Kindern:

➔ **Gewaltschutzzentrum OÖ**

Stockhofstraße 40 (Eingang Wachrenergasse 2), 4020 Linz

Tel.: 0732 / 60 77 60

www.gewaltschutzzentrum.at/ooe/

E-Mail: ooe@gewaltschutzzentrum.at

➔ **autonomes Frauenzentrum, Frauennotruf OÖ – Fachstelle zu sexueller Gewalt an Frauen und Mädchen**

Starhembergstraße 10/2, 4020 Linz

Tel.: 0732 / 60 22 00

www.frauenzentrum.at

E-Mail: hallo@frauenzentrum.at

➔ **Frauenhaus Linz**

Postfach 1084, 4021 Linz

Tel.: 0732 / 60 67 00

www.frauenhaus-linz.at

E-Mail: office@frauenhaus-linz.at

➔ **Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ**

Kärntnerstraße 10, 4021 Linz

Tel.: 0732 / 77 20–140 01

www.kija-ooe.at

E-Mail: kija@ooe.gv.at

➔ **Kinderschutz-Zentrum Linz**

Kommunalstraße 2, 4020 Linz

Tel.: 0732 / 78 16 66

www.kinderschutz-linz.at

E-Mail: kisz@kinderschutz-linz.at

**Weitere hilfreiche Adressen und Einrichtungen
finden Sie u. a. unter www.linz.at/frauen**

